

98. Über die Grenzen der dem Cif-Verkäufer obliegenden Verbindlichkeit, die Versicherung der Ware zu decken. Besteht für den Cif-Verkäufer eine Pflicht, die gemäß § 101 der Allg. Seeverf.-Bedingungen gezahlten Prämienzuschläge zu tragen, wenn die verkaufte Ware des Krieges wegen in einem Zwischenhafen im Schiffe liegen bleibt?

HGB. § 346.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1916 i. S. W. & Co. (Bekl.)
m. S. G. & Co. (Kl.). Rep. II. 261/16.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte laut Schlussschein vom 4. April 1914 von der Klägerin 20 Tonnen Hantow-Holzöl, Abladung April/Mai 1914 von China, zum Preise von 55 *M* per 100 kg cif Hamburg, zahlbar gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers auf der Elbe, gekauft. Der die Ware enthaltende Dampfer „Helgoland“ wurde von den Engländern in Alexandria beschlagnahmt. Die Klägerin forderte von der Beklagten, der die Dokumente schon übergeben waren, Zahlung des Kaufpreises sowie Erstattung von 215,70 *M*, die sie als Prämie des Aufenthaltstrifkos verauslagt hatte. Die Beklagte bestritt die Pflicht zur Erstattung der Prämienzuschläge, weil die Klägerin die Kosten der Versicherung zu tragen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil zur Zeit des Urteils noch mit der Ankunft der Ware zu rechnen war. Bei Erlass des Berufungsurteils war dies unstreitig nicht mehr der Fall. Das Oberlandesgericht verurteilte daher die Beklagte in den eingeklagten Fakturenbetrag, beließ es aber bei der Abweisung der Klage wegen der Prämienzuschläge. Die diesen Streitpunkt betreffende Anschlußrevision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Über die Frage der Aufenthaltsprämien hat sich der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 12. Mai 1916, Rep. II. 90/16, zugunsten des Verkäufers ausgesprochen. Er mußte auch nach abermaliger Prüfung bei seiner Entscheidung verbleiben. Das gegensteilige Urteil des Oberlandesgerichts wird nicht etwa durch eine ein-

hellige Rechtsüberzeugung der Kaufmannschaft gestützt. Es beruft sich nicht auf eine solche, und das entgegengesetzte Urteil der Kammer für Handelsachen des Landgerichts Hamburg, das in der Hanseat. Gerichtszeitung Hauptblatt Nr. 78 abgedruckt ist, beweist, daß in Handelskreisen Widerspruch gegen die Ansicht des Oberlandesgerichts besteht. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung nur auf den rechtlichen Grund, daß es sich nach § 101 Abs. 3 der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen um einen Zuschlag zur Seeversicherungsprämie handle, daß die Verkäuferin die Kosten der Seeversicherung zu tragen habe und folglich auch den Zuschlag zu der Prämie tragen müsse. Dieser Schluß geht fehl. Der Verkäufer, der auf überseeische Abladung mit der Klausel cif verkauft, verpflichtet sich nicht, die Ware während der Reise zum Bestimmungshafen unter genügender Seeversicherung zu halten, sondern er hat nur auf seine Kosten eine dem Vertrag, eventuell dem Handelsgebrauch, entsprechende Seeversicherung zu nehmen. Hat er dies geleistet, so hat er seiner Pflicht hinsichtlich der Versicherung genügt. Wird infolge späterer Zwischenfälle eine weitere Seeversicherung nötig, so fallen die Kosten nicht dem Verkäufer zur Last. Dieser Grundsatz ist in dem streitigen Schlußschein angewandt in der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Versicherung bei einem anerkannten Versicherer, aber ohne Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit zu decken ist. Wird also wegen Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eine abermalige Versicherung erforderlich, so treffen die Kosten den Käufer. Der gleiche Grundsatz ist anzuwenden, wenn in Fällen wie dem streitigen die vertragsmäßig vom Verkäufer genommene und bezahlte Versicherung nicht ausreicht, weil das Schiff durch den Krieg genötigt wird, in einem Zwischenhafen Aufenthalt zu nehmen. Daß in solchen Fällen der Verkäufer von den vermehrten Kosten der Versicherung frei bleibt, wird außerdem auch noch deswegen durch den Inhalt des Vertrags gefordert, weil der Aufenthalt im Zwischenhafen eine Folge des Krieges ist, und die Deckung des Kriegsrisikos kraft ausdrücklicher Bestimmung dem Verkäufer nicht obliegt. Daß die Gefahr eines solchen Aufenthalts gemäß § 101 der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen durch einen Zuschlag zur Seeversicherungsprämie gedeckt wird, ist nicht entscheidend; denn es ändert nichts an der Tatsache, daß der Zuschlag bezahlt wird, um eine besondere,

durch den Krieg herbeigeführte Gefahr zu decken, deren Versicherung nicht dem Verkäufer obliegt, und daß dieser durch Abschluß und Bezahlung der vertragsmäßigen Versicherung seine Verbindlichkeit endgültig erfüllt hatte.“